

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsdienst**

Aufgrund § 80 Polizeigesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG), der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist ab dem **XX.XX.XXXX** ein Gemeindevollzugsbediensteter innerhalb des Gemeindegebiets eingesetzt.

Dem Gemeindevollzugsbediensteten sind folgende Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse übertragen:

### **Örtliche Zuständigkeit:**

**Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf den Gemarkungsbereich der Stadt Rheinau.**

Sachliche Zuständigkeit:

(1) Nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG) vom 16.09.1994 (GBL. S. 567), zuletzt geändert am 15.06.1998 (GBL. S. 374), sind dem Gemeindevollzugsbediensteten folgende Aufgaben übertragen:

1. Beim Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
2. im Straßenverkehrsrecht
  - beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
  - beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
  - bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
  - bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. beim Vollzug der Vorschriften über das Marktwesen,
6. im Umweltschutz
  - beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
  - beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
7. im Feldschutz
  - beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
  - beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,

- beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
- beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
- beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und Gartenanlagen,
- bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
- beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

#### 8. im Veterinärwesen

- bei Maßnahmen gegenüber herrenloser Tieren,

#### 9. sonstige Aufgaben

- beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

(2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die Ortspolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen.

(3) Werden dem gemeindlichen Vollzugsdienst Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übertragen, so unterrichtet die Ortspolizeibehörde die örtlich zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung.

(4) Die Übertragung polizeilicher vollzugsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. C, Nr. 6 Buchst. b, d und f bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde, soweit sich die Zuständigkeit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten auf den Wald erstrecken soll.